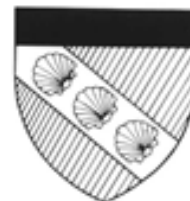


Antragsteller / Adresse / Telefonnummer / E-Mail

--



An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at

ANTRAG um Sondernutzungsbewilligung zur Benützung einer Gemeindestraße gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999

Ort (betroffene Gemeindeparzelle/n)	
Katastralgemeinde	
Art der Anlage	

Art der Ausführung (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Querung	<input type="checkbox"/>	Entlangführung auf der Fahrbahn
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Entlangführung außerhalb der Fahrbahn

Die Leitungsführung muss in der Planskizze dargestellt werden.

Beginn der Umsetzung	
Dauer der Umsetzung	
Ende der Umsetzung	

Sämtliche im Benützungsbereich vorhandenen Einbauten wurden in die Planskizze aufgenommen. Mit den jeweiligen Einbautenträgern wurde das Einvernehmen hergestellt.

<input type="checkbox"/>	Zustellung der Zuschriften an die angegebene E-Mail-Adresse
--------------------------	---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.lichtenau.at/datenschutz. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu wenden.

Hinweis:**§ 18. Sondernutzung**

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.

Sie wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer erteilt.

Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

(2) Für den Anschluss von Haus- und Grundstücksausfahrten an die Straße ist eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn

- die Ausführung des Anschlusses im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung hergestellt wird und
- die Straßenverwaltung auf den Abschluss einer Vereinbarung verzichtet.

(3) Eine Vereinbarung nach Abs. 1 hat alle Angaben zu beinhalten, die alle Rechte und Pflichten, die mit der Sondernutzung verbunden sind, eindeutig regeln.

Dazu gehören insbesondere:

- Art und Umfang der Sondernutzung,
- Auflagen und Bedingungen,
- Dauer der Sondernutzung
- Gründe für den Widerruf der Zustimmung zur Sondernutzung,
- Sachleistungen,
- Entgelte (z.B. Bestandszins).

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die Rechte und Pflichten aus der abgeschlossenen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger über.